Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 2025 bis am 1. Dezember 2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

Consultations (admin.ch)

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adresse senden:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Kanton Zug
Abkürzung der Firma / Organisation	: Gesundheitsdirektion
Adresse	: Neugasse 2
Kontaktperson	: Walter Dietrich
Telefon	: +41 41 594 35 10
E-Mail	: info.gd@zg.ch
Datum	: 11.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Gesamtbeurteilung
Der Kanton Zug lehnt den vorliegenden Entwurf ab.

Begründung

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen ist nicht gewährleistet
    - Zugangsmöglichkeit trotz Verbot:
        - Onlinehandel – Die im Gesetz vorgesehenen Alterskontrollen lassen sich durch Minderjährige leicht technisch umgehen (bspw. durch Nutzung fremder Identitäten).
        - Schwarzmarkt – Auch bei reguliertem Zugang besteht die Gefahr eines parallelen Schwarzmarkts unter Jugendlichen.
        - Haushalte mit Minderjährigen – Art. 14 VE-CanPG erlaubt den Besitz im privaten Haushalt. In Familien mit Kindern kann dies zu unbeabsichtigtem Zugriff führen. Des Weiteren werden Kinder dem Cannabiskonsum Erwachsener als Beobachtende ausgesetzt. Dies kann eine Prägung im Sinne einer vorbildhaften Verhaltensübernahme begründen und die Wahrscheinlichkeit einer späteren Nachahmungshandlung erhöhen.
        - Die grundlegende Legalisierung von Cannabis kann zu einer erleichterten Zugänglichkeit führen, wodurch eine Zunahme jugendtypischer Konsumdelikte sowie damit verbundener Straftaten nicht ausgeschlossen werden kann.
    - Gesundheitsrisiken:
        - Zu tiefe Altersgrenze – Cannabiskonsum in jungen Jahren beeinträchtigt sowohl die körperliche Gesundheit als auch die kognitive Leistungsfähigkeit. Die Hirnentwicklung dauert bis etwa Alter 25. Cannabis kann diese negativ beeinflussen, die Altersgrenze von 18 Jahren greift hier zu kurz.
        - Erhöhung des Risikos psychischer Störungen im Jugendalter.
        - Suchtgefahr – Cannabis ist kein Genussmittel, sondern ein Sucht- und Rauschmittel.
    - Widerspruch zu Präventionszielen:
        - Die Legalisierung erschwert eine glaubwürdige Suchtprävention im Jugendbereich. Sie steht im Spannungsverhältnis zu bestehenden Strategien gegen Alkohol- und Tabakkonsum. In Bezug auf Cannabiskonsum sind Erkenntnisse aus Kanada, ein Land mit dem höchsten Cannabiskonsum unter Jugendlichen, besonders besorgniserregend. Dieser höchst alarmierende Sachverhalt ist auf unbefriedigende Bemühungen im Bereich Prävention und mangelnde Sensibilisierung durch Gesundheitsbehörden über die potenziellen Risiken der Einnahme von Cannabisprodukten zurückzuführen (vgl. Ziff. 3.2, S. 27 des Erläuternden Berichts zum VE-CanPG).
        - Eine Aufhebung des Verbots würde den Konsum normalisieren und der Bevölkerung – gerade den besonders vulnerablen Jugendlichen – fälschlicherweise signalisieren, dass der Konsum von Cannabis unbedenklich sei.

- Der Gesetzesentwurf sieht weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor, obwohl Erhebungen zeigen, dass das Alter beim Erstkonsum sehr häufig zwischen 15 und 16 Jahren liegt. Bei einer Regulierung von Cannabisprodukten in der Schweiz ist ein gezielter Ausbau der Prävention unabdingbar. Denn mit dem legalen Verkauf, Selbstanbau und Konsum steigt die gesellschaftliche Sichtbarkeit, was verstärkte flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen erforderlich macht. Gemäss Art. 3b BetmG kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon auszugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssten.

2. Aktuelle Regelung ist ausreichend:
   - Der Besitz von Cannabis zum Eigengebrauch von bis zu zehn Gramm wird bereits heute nicht bestraft. Das Ordnungsbussensystem für erwachsene Personen für den entsprechenden Eigenkonsum hat sich bewährt. Der Konsum soll insbesondere für Jugendliche weiterhin verboten sein.
   - Ob der illegale Markt durch eine Legalisierung verdrängt werden kann, ist zu bezweifeln. Illegale Anbieter könnten deutlich flexibler reagieren als Organisationen, welche den Anforderungen eines stark regulierten Marktes nachkommen müssen. Lenkungsabgaben beispielsweise können zu Preisunterschieden zwischen illegalem und legalem Markt führen. Je grösser der Preisunterschied zugunsten des illegalen Marktes ist, desto stärker sind die Anreize der Konsumierenden, sich auf diesem zu versorgen. Ferner ist zu befürchten, dass sich der bestehende illegale Handel verstärkt auf den Absatz an Jugendliche verlagert, da der reguläre Vertrieb ausschließlich Erwachsenen vorbehalten und für Minderjährige verboten bliebe.

3. Regulierung von Cannabis im vorliegenden Gesetzesentwurf ist zu aufwändig und verfrüht:
   - Eine vertiefte Auswertung der Erfahrungen aus den aktuell laufenden Pilotprojekten liegt noch nicht vor. Ohne die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den Pilotprojekten ist es noch zu früh, bereits weiterführende Schritte zu planen.
   - Die Einführung eines regulierten Marktes bringt eine Reihe an neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden mit sich, welche alle ausgeführt und kontrolliert werden müssten (Bewilligungswesen, Konzessionswesen, Kontrolle von Anbau, Herstellung, Verkauf, Monitoring, etc.). Angesichts dieses hohen (administrativen) Aufwands stellt sich die Frage, inwiefern die Legalisierung Verwaltung und Polizei im Gegensatz zur heutigen Situation effektiv entlasten würde.
   - Erfahrungen seit Inkraftsetzung des TabPG zeigen, dass den Kantonen meist zu wenig Ressourcen für den Vollzug zukommen. Zusätzlich verweisen wir auf die Feststellung des Verbands der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, welche einen deutlich unterschätzten Aufwand für Kontrollen in der Regulierungsfolgenabschätzung feststellt.

4. Cannabisprodukte können nicht als Lebensmittel gelten:
   - Die im Entwurf definierten Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen alle Anforderungen der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 Lebensmittelgesetz (LMG). Sie sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch

den Menschen ungeeignet sind. Produkte, welche psychoaktive Substanzen wie THC enthalten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit lebensmittel-rechtlich nicht verkehrsfähig.

- Entsprechend Art. 19 LMG darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich Cannabisprodukten zum Schlucken um ein Lebensmittel. Hinzu kommt, dass solche Cannabisprodukte zum Schlucken nicht in die Lebensmittelgesetzgebung aufgenommen werden können, denn eine Anpassung der Definition von Lebensmitteln im Art. 4 LMG ist aus Gründen der Äquivalenz der Lebensmittelgesetzgebung mit den EU-Regelungen in diesem Bereich weder möglich noch zielführend.
- Bei diesen Produkten besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung.

5. Erfahrungen aus anderen Ländern:
   - Die kürzlich in Deutschland erfolgte Legalisierung von Cannabis hat Probleme mit der organisierten Kriminalität offenbart. Auch in einigen US-Bundesstaten zeigen sich Schwierigkeiten mit einer Zunahme von risikoreichem Konsum und einer Zunahme der Anzahl Verkehrsunfälle. Der illegale Markt blieb auch nach der Legalisierung bestehen.

Fazit
Der Kanton Zug lehnt den vorliegenden Entwurf aus den obengenannten Gründen ab. Sollte es trotzdem zu einer Umsetzung der Vorlage kommen, beantragen wir, obengenannte Ablehnungsgründe und untenstehende Anpassungsvorschläge in der Umsetzung zu berücksichtigen. Weiterführend beantragen wir eventualier die Berücksichtigung der folgenden Punkte:

1. Keine Auflockerung des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Nebenerlasse:
   Aktuell ist keine Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und seiner Nebenerlasse (VRV, VZV, etc.) vorgesehen. Dies soll auch langfristig so bleiben. Der Minderheitenmeinung betreffend Anpassung des SVG ist nicht zu folgen. Anders als beim Alkohol gibt es keine wissenschaftlich belegten Grenzwerte, bis zu denen ein Fahren unter Cannabiseinfluss keine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt und somit vertretbar wäre.
2. Information der Öffentlichkeit:
   Bei den vorgesehenen Kampagnen muss nebst dem Präventivgedanken auch klar ersichtlich sein, dass das Fahren unter Cannabiseinfluss nach wie vor a) strafbar bleibt und b) zu Administrativmassnahmen führt und regelmässiger, hoher Konsum auch zu Fahreignungsabklärungen und Sicherungsmassnahmen führen kann.

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)

Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
42	2			Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend

				Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen
68	1	h	Neu	die Administrativmassnahmeverfahren
89	1	e	Neu	Strafbarkeit und Administrativmassnahmen bei Fahren unter Cannabiseinfluss
89	1	f	Neu	Schädliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche
Neu				Eindeutige Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und Lebensmitteln nach der Definition im LMG mittels klar formulierten Produktdefinitionen im CanPG.
Neu				Artikel zu konkreten Massnahmen zum Schutz von Jugendlichen, inkl. Anhebung der Altersgrenze auf mindestens 21 bzw. 25 Jahre.
Neu				Verbot von Konsum in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen
Neu				Verbot von Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Sportstätten

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
X	Ablehnung